

Sitzungsvorlage Nr. X/394
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**28.09.2023**

Betreff: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes 2022 gemäß § 116 a GO NRW

FB/Az.: I / 902.06

Produkt: 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen
26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2022 vorliegen. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 wird verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW für das Jahr 2022 zu erstellen.

Sachverhalt:

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel besteht. Zu-

dem ist durch die Gemeinde ein Gesamtlagebericht aufzustellen. Für den Gesamtabchluss wird der Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen aller selbstständigen Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form konsolidiert.

Mit Einführung des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW (2. NKFVG NRW) zum 01.01.2019 besteht für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes, wenn die in § 116 a GO NRW genannten Merkmale erfüllt sind.

Gemäß § 116 a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Sofern von der Befreiung Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Für die Prüfung der o. g. Kriterien wird das Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (**Anlage**) verwendet. Für den Abschlussstichtag 31.12.2022 und den vorhergehenden Abschlussstichtag 31.12.2021 treffen alle drei Merkmale zu. Da die Schwellenwerte jeweils sehr deutlich unterschritten werden, ist der Informationsgehalt eines Gesamtabchlusses relativ gering. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 festzustellen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Eske
Produktverantwortliche

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt NRW